

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Nicole Zeller
3003 Bern

Bern, 12. Oktober 2007

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Carine Schawz
Dokument: 071008 Vernehmlassung StromVV

Stromversorgungsverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Zeller
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Mit der Stromversorgungsverordnung (StromVV) werden diverse Punkte zum Stromversorgungsgesetz (StromVG) näher geregelt. Aus Sicht der Landwirtschaftsunternehmen als kleine und mittlere Endverbraucher ist es wichtig, dass die Elektrizitätsbranche ihre Monopolsituation nicht missbraucht. Die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe als feste Endverbraucher sind gebundene Strombezüger, die weniger als 100 000 kWh pro Jahr beziehen und deshalb mit der aktuellen Regelung nicht ausweichen können. Dies betrifft uns insofern sehr schmerzhaft, weil das Parlament im letzten Moment die vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) geforderte Möglichkeit der Bündelung von Strombezügern abgelehnt hat. Landwirtschaftsbetriebe können sich also nicht zu Käufergemeinschaften zusammenschliessen, um die Liberalisierungsschwelle von 100 000 kWh zu überschreiten und als Bündelkunden gemeinsam einzukaufen. In einem zunehmend schwierigen Produktionsumfeld mit steigenden Produktionskosten wird die Landwirtschaft damit bis 2012 von der freien Wahl des Energieversorgungsunternehmens, und damit der Möglichkeit Kosten einzusparen, ausgeschlossen.

Es ist für den SBV deshalb zentral, dass die StromVV entsprechende Regelungen zum Schutz der kleinen und mittleren Strombezüger enthält.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 5 und 25

Art. 5 zielt darauf ab, angemessene Elektrizitätstarife für die Energielieferung an feste Endverbraucher zu ermöglichen. Er betrifft feste Endverbraucher mit unter 100 000 kWh Jahresverbrauch,

also gebundene Kunden, die bis 2012 nicht von der Liberalisierung profitieren und an ihren bisherigen Lieferanten gebunden bleiben. Zur Zeit ist die Interpretation der „angemessenen Elektrizitätstarife“ völlig offen. Um den Schutz der kleinen und mittleren Strombezüger zu ermöglichen, ist die Definition der „Angemessenheit“ nötig. Diese soll sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an den Kosten der langfristigen Bezugsverträge orientieren.

Einzig Art. 25 gibt hier eine gewisse Sicherheit. Die festen Endverbraucher werden dadurch vor kurzfristigen Tarifierhöhungen in Folge der Strommarktöffnung geschützt, indem unnötige Preiserhöhungen verhindert werden. Diese Formulierung alleine reicht allerdings nicht. Art. 5 ist deshalb wie folgt zu ändern:

Antrag: Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Jeder Netzbetreiber veröffentlicht die Bemessungsgrundlagen sowie die Berechnungsmethode seiner Elektrizitätstarife. **Sie orientieren sich an den Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträgen.**“

Art. 11 und 12

Es ist wichtig, dass Artikel 11 und 12 in der vorliegenden Form erhalten bleiben. Die Netzkosten machen für Verbraucher auf der Niederspannungsebene rund 60 Prozent des Endkundenpreises aus. Dreiviertel davon bilden die Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung der Anlagen). Wir sind der Auffassung, dass mit dem heute aus der WACC-Berechnung resultierenden Zinssatz Netze effizient betrieben und die notwendigen Investitionen mit einem „angemessenen Betriebsgewinn“ (gemäss StromVG Art 15 Abs 1) vorgenommen werden können, so dass ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet ist. Ein höherer Satz würde die Netznutzungstarife bzw. die Elektrizitätstarife nur unnötig verteuern.

Art. 16

Artikel 16 wird vom Bundesrat als Variante präsentiert (Art. 16 belassen oder streichen). Wird er beibehalten, bedeutet dieser einen gewissen Preisschutz für die Kleinstkonsumenten (Kleinhaushalte, Einpersonenhaushalte). Demgegenüber müssten die grösseren unter den gebundenen Kunden, wie z.B. die Landwirtschaft eher mehr bezahlen. In der Praxis würde die Umsetzung des Art. 16 damit zu einer Umverteilungsübung innerhalb der festen Endkunden von der Landwirtschaft und den KMU's hin zu den Kleinstkunden führen. Damit widerspricht die Regelung aber der Forderung nach kostenorientierten Preisen nach Art. 14 Abs. 3 lit. a StromVG. Zudem führt der Artikel zu einer Ungleichbehandlung, womit die Bestimmung nicht diskriminierungsfrei ist. Der Landwirtschaft, die durch die abgelehnte Forderung nach einer Möglichkeit zur Bündelung der Strombezüge ohnehin schon benachteiligt ist, würden zusätzliche Kosten auferlegt, was den Wettbewerb verzerrt.

Antrag: Artikel 16 ist ersatzlos zu streichen

~~Der Netznutzungstarif ist bei Spannungsebenen unter 1 kV für ganzjährig genutzte Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 90 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh).~~

Schlussbemerkungen

In einem zunehmend schwieriger werdenden Kostenumfeld muss der Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, wo immer möglich und sinnvoll Kosteneinsparungen zu realisieren und damit ihre Wettbewerbskraft zu stärken. Eine weitere Kostensteigerung auf der Produktionsseite ist für viele Betriebe heute wirtschaftlich nicht mehr verkraftbar. Die Realität lehrt uns, dass Preissteigerungen nur sehr bedingt an die Abnehmer weitergegeben werden können.

Heikel ist zudem das gestaffelte Inkrafttreten der Verordnungsinhalte der StromVV (per 1. 1. 2008) und der Änderungen in der Energieverordnung (EnV per 1. 10. 2008). Der SBV hat Verständnis, dass der Aufbau des Systems der kostendeckenden Einspeisevergütung gemäss EnV komplex ist und deshalb etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die zeitliche Zweiteilung hat aber zur Folge, dass die Netzzuschläge ebenfalls erst ab dem 1. 10. 2008 erhoben werden können, um den Anlagen die geplante Einspeisevergütung zu entrichten. Die StromVV in Kombination mit den EnV macht jedoch keinen Sinn, wenn die zentralen Bestimmungen über die Mittelflüsse erst viel später in Kraft treten. Sollte sich abzeichnen, dass sich das Inkrafttreten der EnV über den heute geplanten Zeitpunkt hinaus verzögern, müssten deshalb Übergangsbestimmungen ins Auge gefasst werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor